



Satzung zur Änderung der Satzung für die Hl. Geistspitalstiftung  
Landshut  
vom...

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund der Art. 5 und 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S.286), folgende, von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom.... Az.... genehmigte

Satzung

**§ 1**

Die Satzung für die Hl. Geistspitalstiftung Landshut vom 31.3.1971 (ABl. S. 39) in der Neufassung vom 20.12.1976 (ABl. S.98) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Altenhilfe.
2. Der Stiftungszweck „Förderung der Altenhilfe“ wird verwirklicht
  - a. insbesondere durch den Betrieb der beiden Altersheime „Hl. Geistspital“ und „Magdalenenheim“ Landshut. Die Stiftung gewährt darin würdigen alten, in erster Linie bedürftigen oder minderbemittelten Personen Unterkunft, Verpflegung und sonstige Pflege. Aufgenommen werden Personen beiderlei Geschlechts aus Landshut ohne Konfessions- und Standesunterschied. Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, können auch außerhalb Landshuts wohnende Personen aufgenommen werden, sowie
  - b. durch sonstige Maßnahmen im Sinne der Altenhilfe, zum Beispiel durch die Bereitstellung von altengerechtem Wohnraum zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens trotz Alterseinschränkungen oder Schaffung und Förderung von Treffpunkten und Beschäftigungsmöglichkeiten für Senioren.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
4. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.“

2. § 6 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

**„§ 6 Stiftungsmittel**

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht,
- a) aus dem Ertrag oder der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens,
  - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
  - c) aus den Heimkostensätzen der Heimbewohner, die sich nach den Selbstkosten richten.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“

3. § 9 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

**„§ 9 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 der Satzung genannten Zweck „Förderung der Altenhilfe“ oder ersatzweise unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

**§ 2**

Die Satzung tritt, nach der Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern, am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den .....  
STADT LANDSHUT  
Hans Rampf  
Oberbürgermeister